



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Sozialhilfe und Wohngeld	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ratzeburg, Christian Datum: 14.12.2021	<b>Bericht</b>	<b>2021/505</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

### **Beratungsgegenstand:**

Verpflichtung der beratenden Mitglieder gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

### **Produkt/e:**

### **Beratungsfolge**

Status Datum Gremium

Ö 11.01.2022 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

### **Anlage/n:**

Auszug §§ 40 – 42 NKomVG

### **Beschlussvorschlag:**

Berichtsvorlage – Beschlussfassung nicht erforderlich

### **Sachlage:**

Gemäß § 60 NKomVG werden die Kreistagsabgeordneten vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Mitglieder der Vertretung üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Der Landrat belehrt ehrenamtlich Tätige gemäß § 43 NKomVG über ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungs- und Vertretungsverbot nach den §§ 40 bis 42 NKomVG. Dies gilt auch für die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 NKomVG auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 NKomVG).

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.